

**Satzung  
über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege  
(Feldwegeordnung)  
der Gemeinde Frielendorf – Schwalm-Eder-Kreis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1991 nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Frielendorf beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemein öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Waldwege.

**§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur mit Genehmigung des Gemeindevor-

standes zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform; Sie ist entgeltlich, das Entgelt bemisst sich nach der jeweiligen Verwaltungskostensatzung.

Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch Jagdpächter ist im Rahmen des Jagdrechts, insbesondere des Jagdpachtvertrages zulässig.

## **§5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustands (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder umzuackern;
  - d) auf befestigten Wegen mit Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zu wenden;
  - e) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - f) außerhalb der Zeit der Ausstellung und Ernte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen; innerhalb der zugelassenen Zeit dürfen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen nur so abgestellt werden, dass andere Benutzer die Wege ungehindert befahren können;
  - g) Dünger, Erde oder sonstige Stoffe auf den Wegen zu lagern;
  - h) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Durchwenden und Zugpflügen;
  - j) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - k) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
  - l) auf den Wegen, Wegebanketten oder in den Wegeseitengräben Feldsteine abzuwerfen oder zu lagern.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke) haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind die jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 6 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Zäunen ist unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Im übrigen sind hierbei die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes zu beachten, die unberührt bleiben.
- (4) Die Gräbendurchlässe der Zugänge und Überfahrten sind von den Eigentümern und Besitzern störungsfrei zu unterhalten.

- (5) Wegeseitengräben, Wegebankette und Raine sind von Eigentümern und Besitzern in der Breite ihrer an die Wege bzw. Gräben angrenzenden Grundstücke mindestens einmal jährlich, möglichst nach dem 15. Juli (Brut- und Setzzeit), zu mähen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet der Bestimmung des Feld- und Forstschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
  - d) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Fortgeltung von Festsetzung in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Feldwegeordnung) vom 1. September 1975 außer Kraft.